

Eignerstrategie und -ziele

Verabschiedet an der Sitzung der Projektgruppe vom 18.02.2016

Revidiert 10.10.2016

Revidiert 12.12.2016

gültig ab Datum in Kraft Setzung

Nr. Nummer

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GEGENSTAND	3
II.	ZIELE UND GRUNDSÄTZE	3
1.	Versorgungspolitische Ziele	3
2.	Finanzpolitische Ziele	3
3.	Personalpolitische Ziele.....	4
4.	Bewohnerziele	4
5.	Grundsatz der Steuerung	4
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES AKTIONARIATES DER HEIME KRIENS AG	4
6.	Verkaufsbedingungen	4
7.	Voraussetzungen eines Minderheitsaktionärs für den Kauf von Aktien.....	5
8.	Allianzen und Beteiligungen	5
IV.	ORGANISATION GEMEINDE	5
9.	Der Einwohnerrat:	5
10.	Der Gemeinderat:.....	5
11.	Die Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat:.....	6
V.	ORGANISATION DER TRÄGERSCHAFT	6
12.	Verwaltungsrat (VR).....	6
13.	Wahl der Revisionsstelle	7
14.	Erlass der Statuten	7
VI.	BERICHTERSTATTUNG DER HEIME KRIENS AG AN DEN MEHRHEITSAKTIONÄR	7
15.	Berichterstattung.....	7
16.	Ausserordentliche Berichterstattung	7
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

I. GEGENSTAND

Die vorliegende Eignerstrategie legt das Verhältnis der Gemeinde als Aktionärin zur neuen Trägerschaft der Heime Kriens AG fest. Die Eignerstrategie hat den Status eines Planungsberichts.

II. ZIELE UND GRUNDSÄTZE

1. Versorgungspolitische Ziele

Die Heime Kriens AG sichert die Versorgung entsprechend dem in den Statuten beschriebenen Zweck und dem im Gründungsvertrag enthaltenen Aufgabenbeschrieb.

Die Heime Kriens AG kann weitere Aufgaben erfüllen, sofern diese in einem sachlich nahen Bezug zu ihren Hauptaufgaben stehen, entweder um die Auslastung der bestehenden Ressourcen, die finanzielle Situation der Heime Kriens AG oder die Qualität der Leistungserbringung im Rahmen des Versorgungsauftrages zu verbessern. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuergesetzgebung darf nicht gefährdet werden. Sofern hierzu keine Gemeindemittel beansprucht werden, kann die Heime Kriens AG dies in eigenem Namen und auf eigenes Risiko hin tun.

Die Aufgaben im Rahmen der Versorgungsplanung werden in Leistungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und der Heime Kriens AG konkretisiert und festgehalten. Es gibt zuerst eine vom Einwohnerrat zu genehmigende Rahmen- Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Heime Kriens AG, welche jeweils über 4 Jahre gültig sein soll. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Dienstleistungen, deren Qualität sowie die Berechnungsgrundlagen für die Kosten der Dienstleistungen definiert. Zum ändern erfolgt in einer vom Gemeinderat zu genehmigenden, jährlichen Leistungsvereinbarung der Vollzug der Rahmen-Leistungsvereinbarung hinsichtlich Kosten der Dienstleistungen.

Dem Zukunftsprojekt Grossfeld ist höchste Priorität einzuräumen. Die Gemeinde soll deshalb möglichst schnell einen Wettbewerb ausschreiben, mit dem zumindest die städtebaulichen Aspekte definiert werden. Nach Abschluss des Wettbewerbs soll der Heime Kriens AG das Alters- und Pflegeheim Grossfeld (als Gebäude) sowie das für die Realisierung des Zukunftsprojekts Grossfeld notwendige Baurecht übertragen werden.

2. Finanzpolitische Ziele

Als Eigentümerin der neuen Trägerschaft verfolgt die Gemeinde folgende finanzpolitischen Ziele:

- Erhaltung der Gemeinnützigkeit der Heime Kriens AG;
- Werterhalt der Investitionen in die Heime Kriens AG;
- Unterstützung der Heime Kriens AG gegebenenfalls mit Darlehen;
- ausgeglichenes Betriebsergebnis;
- Vermögensschutz der Beteiligungspapiere.

Die Gemeinde legt primär Wert auf die Konsolidierung der Heime Kriens AG als finanziell gut gerüstete Unternehmung. Es ist deshalb vorgesehen, auf die Auszahlung

von Dividenden zu verzichten. Gewinne und Ertragsüberschüsse sind für Investitionen zu öffnen.

3. Personalpolitische Ziele

Der Bestand der Mitarbeitenden zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme wird von der Heime Kriens AG übernommen. Das zukünftige Rechtsverhältnis der Heime Kriens AG mit deren Mitarbeitenden ist privatrechtlicher Natur und basiert insbesondere auf einem Rahmenvertrag für die Mitarbeitenden. Die neuen Arbeitsverhältnisse mit der Heime Kriens AG werden zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme mit den bestehenden Arbeitsverhältnissen bezüglich Funktionsstufe des Mitarbeitenden, Dienstjahr, Ferien/Freizeit und Lohn inkl. Lohnzulagen, Altersvorsorge und Arbeitnehmersicherungen gleichwertig sein. Die Anstellungsbedingungen bleiben für alle Mitarbeitenden mindestens für die nächsten vier Jahren erhalten.

4. Bewohnerziele

Das zukünftige Rechtsverhältnis der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ist privatrechtlicher Natur. Die Qualität der Dienstleistungen ist gemäss den Bestimmungen des Gründungsvertrags sicherzustellen und mindestens zu erhalten. Dabei erfasst die Qualität nicht nur die Dienstleistungen (Dienstleistungsqualität) sondern auch die Lebensqualität der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner als eigenständige und selbstbestimmte Menschen.

5. Grundsatz der Steuerung

Die politische Planung und Steuerung der Heime Kriens AG erfolgt mittels mehrjähriger Eignerstrategie und Leistungsvereinbarungen sowie mit jährlicher Berichterstattung des Gemeinderats gegenüber dem Einwohnerrat (Berichterstattung) und quartalsweiser Berichterstattung des Verwaltungsrats gegenüber dem Gemeinderat (Aufsicht). Die Eigentümerinteressen werden vom Gemeinderat als Aktionärsversammlung über die im Obligationenrecht und in den Statuten zugewiesenen Rechte Aktionärsrechte wahrgenommen, insbesondere die Wahl der Verwaltungsräte, die Wahl der Revisionsstelle, der Erlass oder die Änderung der Statuten, die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, die Festlegung der Gewinnverwendung, die Dechargeerteilung, die Klagerechte gegenüber Verwaltungsräten und Revisionsstelle sowie die Beschlüsse zur Kapitalerhöhung. Dabei darf die Gemeindevertretung im Verwaltungsrat und an der Generalversammlung nicht dieselbe Person sein.

III. ZUSAMMENSETZUNG DES AKTIONARIATES DER HEIME KRIENS AG

Die Gemeinde hält 100% der Aktien. Sie kann allenfalls Aktien veräussern; dabei ist der im Gründungsvertrag und in den Statuten gesetzte Rahmen hinsichtlich Zweck der Veräusserung, hinsichtlich Erwerberschaft, hinsichtlich Vinkulierung und Zustimmungserfordernisse zu beachten.

6. Verkaufsbedingungen

Der Verkaufspreis stellt den Vermögensschutz sicher. Ein Verkauf von Beteiligungspapieren darf nur unter gleichzeitiger Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde erfolgen. Dazu würde ein Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen.

7. Voraussetzungen eines Minderheitsaktionärs für den Kauf von Aktien

Aus der Sicht der Gemeinde (als Mehrheitsaktionär) eignen sich für die Trägerschaft Minderheitsaktionäre mit folgendem kumulativem Profil:

Der Minderheitsaktionär:

- steht in einem Bezug zu dem im Gründungsvertrag und in den Statuten beschriebenen Zweck der Heime Kriens AG und ihren Dienstleistungen, erfüllt die Voraussetzungen einer Integration bzw. Ergänzung zum bestehenden Angebot der Heime Kriens AG,
- kann einen wesentlichen Aktienanteil übernehmen und ist in der Lage, unternehmensspezifisches Know-How einzubringen,
- und ist willens und in der Lage, im Rahmen einer allfälligen Kapitalerhöhung seinen Anteil proportional zu ergänzen.

8. Allianzen und Beteiligungen

Die Leistungen im Bereich der Haupttätigkeiten sind grundsätzlich durch die Heime Kriens AG selber zu erbringen. Um Synergien zu nutzen, können und sollen Teile der Leistungserbringung auch in Kooperation mit anderen kommunalen oder regionalen Trägerschaften erbracht werden. Sie kann auch mit Dritten erfolgen, sofern sie wirtschaftlich und sachgerecht ist, den Qualitätsanforderungen entspricht und für den betroffenen Bereich in den Leistungsvereinbarungen vereinbart worden ist. Zur Sicherstellung der Leistungserbringung oder zur Realisierung von Synergien ist eine Beteiligung der Heime Kriens AG an diesen Leistungserbringern möglich.

IV. ORGANISATION GEMEINDE

9. Der Einwohnerrat:

- a) beschliesst in der Regel alle 4 Jahre über eine Rahmen-Leistungsvereinbarung mit der Heime Kriens AG
- b) nimmt jährlich Kenntnis vom Geschäftsbericht,
- c) nimmt Kenntnis von der Eignerstrategie und ihrer Änderung im Rahmen eines Planungsberichtes (politische Steuerung).

10. Der Gemeinderat:

- a) nimmt alle Rechte und Pflichten der Gemeinde als Aktionär wahr,
- b) bestimmt die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat und bestimmt die Vertretung der Gemeinde in der Generalversammlung,
- c) beschliesst jährlich eine Leistungsvereinbarung mit der Heime Kriens AG,
- d) nimmt halbjährlich Kenntnis vom Bericht der Heime Kriens AG über den Stand des Qualitätsmanagements,

- e) verlangt alle vier Jahre von der Heime Kriens AG eine Investitionsplanung.

11. Die Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat:

- a) überprüft regelmässig die Eignerstrategie und entwickelt sie weiter (z.B. Höhe der Kapitalbeteiligung, Zusammensetzung des Aktionariates, Beteiligungen Dritter, Liquidation u.a.),
- b) bereitet die Beschlussfassung des Gemeinderates als Generalversammlung vor,
- c) bereitet die Beschlussfassung des Gemeinderates zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates auf Grundlage des Anforderungsprofils an Verwaltungsräte sowie die Wahl der Revisionsstelle vor,
- d) stellt die stufengerechte Information der kommunalen Stellen sicher und befasst sich frühzeitig mit möglichen Schwierigkeiten,
- e) evaluiert allfällige Käuferschaften von Beteiligungspapieren und stellt Antrag an das finanzkompetente Organ.

V. ORGANISATION DER TRÄGERSCHAFT

12. Verwaltungsrat (VR)

- a) Grösse des VR: Der VR umfasst 5-7 Personen
- b) Kommunale Interessen: Mindestens 1 Mitglied des VR muss Gemeinderat sein. Ein anderes Mitglied des Gemeinderates vertritt diesen an der Generalversammlung.
- c) Wählbarkeit: Die Mehrheit der VR-Mitglieder besitzt das Schweizer Bürgerrecht (OR 708). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung, einschliesslich der gemeinderätlichen Vertretung dürfen keine Mehrheit im Verwaltungsrat haben.
Mögliche Interessenskonflikte sind bei der Wahl zu berücksichtigen.
Der Verwaltungsrat sollte als Ganzes über folgendes Fachwissen verfügen: Pflegewesen, Personalwesen, Finanzwesen, Branchenwesen, Hotellerie/Gastronomie, Bau- und Liegenschaftswesen.
- d) Wahl: Die Mitglieder des VR werden von der GV (Generalversammlung) gewählt (faktisch: dem Gemeinderat).
- e) Wahl VR Präsident: Der VR-Präsident wird von der GV gewählt (faktisch: dem Gemeinderat).
- f) Amtsdauer: Die Amtsdauer der Mitglieder des VR beträgt 4 Jahre.
- g) Entschädigung: Die maximale Entschädigung für die VR-Tätigkeit wird durch die GV festgelegt. Der VR regelt die Entschädigung der VR-Mitglieder im Einzelnen. Die Entschädigungen werden im Geschäftsbericht einzeln aufgeführt und offen gelegt.

Tantiemen werden keine ausbezahlt.

h) Auftrag: Der VR nimmt seine Aufgaben und Verantwortung gemäss den aktienrechtlichen Regelungen wahr (OR 620ff).

i) Versicherung/ Organhaftung: Die Gesellschaft sorgt für den Abschluss einer Versicherung für die VR gegenüber Haftungsansprüchen aus ihrer Verwaltungsratsstätigkeit (Organhaftung).

13. Wahl der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle (faktisch der Gemeinderat).

14. Erlass der Statuten

Die Statuten werden von der Generalversammlung erlassen.

VI. BERICHTERSTATTUNG DER HEIME KRIENS AG AN DEN MEHRHEITSAKTIONÄR

15. Berichterstattung

Die Berichterstattung ist eine zentrale Basis für die Steuerung der Gesellschaft. In seiner Funktion als Mehrheitsaktionär stützt sich die Gemeinde auf die gemäss Obligationenrecht vorgesehenen Instrumente.

Der Geschäftsbericht zuhanden der Generalversammlung (Jahresrechnung [Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang] und Jahresbericht) und der Revisionsbericht haben über wesentliche Entwicklungen im Unternehmen Auskunft zu geben. Dem Einwohnerrat ist der Geschäftsbericht der Trägerschaft jährlich zur Kenntnis zu unterbreiten.

Der Verwaltungsrat erstattet dem Gemeinderat halbjährlich Bericht über den Stand des Qualitätsmanagements der Gesellschaft im Rahmen der mit der Gemeinde bestehenden Leistungsvereinbarung.

Der Verwaltungsrat informiert den Gemeinderat ausserdem über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf einen Standort der Leistungserbringung, das Leistungsangebot oder den Personalbereich gerechnet wird.

Der Gemeinderat holt von der Gesellschaft für jede Legislatur einen Bericht über die geplanten Investitionen ein und unterbreitet ihn im Rahmen der Erneuerung der Rahmen-Leistungsvereinbarung dem Einwohnerrat zur Kenntnis. Die Investitionen selbst werden jedoch vom Verwaltungsrat letztinstanzlich genehmigt. Das finanzkompetente Organ der Gemeinde kommt nur dann zum Zug, wenn Darlehen oder Garantien der Gemeinde verlangt werden.

16. Ausserordentliche Berichterstattung

Der Verwaltungsrat hat rechtzeitig ausserordentlicherweise Bericht zu erstatten, wenn es die Situationen erfordern, so dass wirksame Interventionen noch möglich sind.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Eignerstrategie wird periodisch überprüft, in der Regel im Anschluss an eine neue Versorgungsplanung oder wenn veränderte Umfeldbedingungen dies erfordern.

Kriens, Datum 2. Lesung zuständige Behörde

EINWOHNERRAT KRIENS ODER GEMEINDERAT KRIENS

Präsident oder Gemeindepräsident
Vorname Name ER-Präsidium oder Cyrill Wiget

Schreiber oder Gemeindeschreiber
Guido Solari